



LIEFERANTENRICHTLINIE



Lieferantenrichtlinie

Rev. V02, Stand März 2022

KSG Gruppe bestehend aus:

KSG GmbH

Auerbacher Straße 3 – 5, D-09390 Gornsdorf, Deutschland

KSG Austria GmbH

Zitternberg 100, A – 3571 Gars am Kamp, Österreich

Inhalt

1	PRÄAMBEL.....	5
2	GRUNDSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN	5
2.1	Ethikkodex.....	5
2.2	Managementsystem	5
2.3	Audits	6
2.4	Energie und Umwelt	6
2.5	Verantwortung.....	6
2.6	Arbeits- und Gesundheitsschutz	6
2.7	Klimaschutz und Nachhaltigkeit.....	7
3	MAßNAHMEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG	7
3.1	Vertragsprüfung	7
3.2	Fertigungsunterlagen	7
3.3	Untertierlieferanten	7
3.4	Prozessanalysen	8
3.5	Prüfmittel	8
3.6	Process Change Notification	8
3.7	Requalifikation	9
4	FEHLERHAFTHE PRODUKTE.....	9
4.1	Informationspflicht	9
4.2	Reklamation	9
5	WARENLIEFERUNG.....	10
5.1	Prüfbescheinigung	10
5.2	Produktkennzeichnung	10
5.3	Wareneingangsprüfung in der KSG Gruppe.....	10
5.4	Chemikalien / Gefahrstoffe.....	10
5.5	Versand von Gefahrgütern.....	11

6	SONSTIGES.....	11
6.1	Lieferantenbewertung	11
6.2	Dokumentation	12
6.3	Geheimhaltung.....	12

1 PRÄAMBEL

Steigende Kundenanforderungen verbunden mit weltweitem Wettbewerb verlangen eine permanente Verbesserung aller Produkte und Prozesse. Das Erreichen einer hohen Kundenzufriedenheit ist dabei entscheidender Erfolgsfaktor für die KSG Gruppe. Diesem Anspruch können wir nur gerecht werden, wenn wir an unsere Lieferanten und Dienstleister ebenfalls hohe Maßstäbe legen.

Fehlervermeidung anstatt Fehlerentdeckung – dieser Anspruch verbunden mit einer ständigen Verbesserung der gesamten Prozesskette von der Kundenanfrage bis hin zur Serienfertigung ist eine Forderung, die wir mit aktiver Hilfe unserer Zulieferer erfüllen müssen und wollen.

Diese Richtlinie beschreibt die Anforderungen an unsere Lieferanten und Dienstleister und zeigt die Methoden zu deren Erfüllung auf. Sie ist verbindlich sowohl für Produkte, Materialien und Baugruppen, wie auch für Dienstleistungen.

Ziel ist es, reibungslose Abläufe zwischen unseren Lieferanten und der KSG Gruppe sicherzustellen, eine hohe Produktqualität zu gewährleisten, sowie Kosten zu minimieren.

2 GRUNDSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN

2.1 Ethikkodex

Die Beziehungen zwischen der KSG Gruppe und ihren Zulieferern beruhen auf dem Prinzip der Achtung der Interessen beider Seiten auf Basis fairer vertraglicher Vereinbarungen. Die KSG Gruppe hält sich an geltende Gesetze und achtet die Regeln des freien Wettbewerbs. Sie respektiert die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Wichtige ethische Grundsätze sind die Ablehnung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit sowie Diskriminierung von Personengruppen. Die KSG Gruppe erwartet von ihren Lieferanten ebenso die Einhaltung dieser Grundsätze.

2.2 Managementsystem

Der Lieferant hat in seinem Unternehmen ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt.

Mindestanforderung ist eine Zertifizierung auf Basis der DIN EN ISO 9001 unter Beachtung des jeweils gültigen Revisionsstandes.

Eine Zertifizierung nach IATF 16949 sowie nach DIN EN ISO 14001 für das Umweltmanagementsystem ist darüber hinaus anzustreben. Dazu gehört eine ausführliche Betrachtung des Lebensweges der eigenen Produkte, besonders im Hinblick auf die Verwendungen durch nachgeschaltete Anwender.

Weiterführend ist der effiziente Umgang mit eingesetzten Energieressourcen anzustreben und gegebenenfalls nach DIN EN ISO 50001 zu zertifizieren.

Der Ablauf eines Zertifikates ohne geplante Rezertifizierung ist der KSG Gruppe mindestens 3 Monate vor Ablauf mitzuteilen. Eine Aberkennung ist unverzüglich anzuzeigen.

2.3 Audits

Die KSG Gruppe hat das Recht, die Wirksamkeit des Managementsystems und der Prozesse des Lieferanten nach vorheriger Ankündigung durch Audits zu überprüfen. Diese Audits können auch mit Kunden der KSG Gruppe durchgeführt werden.

Auch Unterlieferanten können auditiert werden, wenn diese die Verantwortung für die Herstellung und den Vertrieb für von der KSG Gruppe benötigten Produkten übertragen bekommen haben.

Zur Durchführung dieser Audits gewährt der Lieferant den Zutritt zu geheimhaltungsbedürftigen Bereichen sowie die Einsichtnahme in betreffende Unterlagen.

2.4 Energie und Umwelt

Im Rahmen des Managementsystems für Umwelt und Energie sehen wir es als unsere Pflicht an, Maßnahmen zur ständigen Verbesserung der Umweltleistung und der Energieeffizienz herbeizuführen. Dazu bildet die Einhaltung von gesetzlichen und behördlichen Auflagen die Grundlage. Wir erwarten von unseren Lieferanten die gleiche Einstellung.

2.5 Verantwortung

Jeder Lieferant ist für die Qualität seiner Produkte und Dienstleistungen selbst verantwortlich. Unterstützende Maßnahmen oder Audits durch die KSG Gruppe befreien den Lieferanten nicht von dieser Verantwortung. Diese Produktverantwortung umfasst neben dem Qualitätsaspekt auch umwelt- und abfallrechtliche Gesichtspunkte. Es gelten insbesondere die gesetzlich geregelten Anforderungen (§ 23 des KrWG) des Landes.

Die dazu notwendigen Qualitäts- und Logistikmerkmale werden produkt- bzw. dienstleistungsspezifisch in z. B. Bestellunterlagen, Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern o. ä. benannt.

Jeder Lieferant ist für Produkte und Dienstleistungen seiner Unterlieferanten verantwortlich.

2.6 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Lieferant befolgt alle, für ihn gültigen, gesetzlichen Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Dazu gehören u.a.:

- die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes
- die Bereitstellung persönlicher Arbeitsschutzausrüstung
- das turnusmäßige, dokumentierte Durchführen von Schulungen und Belehrungen
- sofern im Umfang notwendig, die Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit

2.7 Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Eine nachhaltige Gestaltung der Lieferkette ist absolut wesentlich. Aus diesem Grund muss der Lieferant, genau wie die KSG Gruppe, an Klimaschutz und nachhaltigem Umgang mit Ressourcen interessiert sein. Bewertet wird dieses als klares Statement der Geschäftsleitung, welches in einer Erklärung und einem Verbesserungsprogramm umgesetzt werden sollte.

Maßnahmen zur Reduzierung des CO₂-Fußabdruckes bzw. zur nachhaltigen Reduzierung von Verbräuchen an Energie, Medien, Materialien und Stoffen sind bei Anfrage vorzulegen.

3 MAßNAHMEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG

3.1 Vertragsprüfung

Die von der KSG Gruppe bereitgestellten Bestellunterlagen, Spezifikationen usw. sind durch den Lieferanten sorgfältig zu prüfen. Dabei sind Unklarheiten oder Fehler gemeinsam mit Ansprechpartnern der KSG Gruppe zu bereinigen. Das Ergebnis einer Herstellbarkeitsanalyse ist bei Bedarf der KSG Gruppe mitzuteilen. Diese Prüfung bietet dem Lieferanten die Möglichkeit, seine Erfahrungen und Vorschläge zum beiderseitigen Vorteil einzubringen.

Können Forderungen nicht erfüllt oder Parameter nicht eingehalten werden, muss unmittelbar eine schriftliche Freigabe durch die KSG Gruppe eingeholt werden.

3.2 Fertigungsunterlagen

Der Lieferant hält einen Produktionslenkungsplan über die gesamte Prozesskette mit allen relevanten Informationen zu Fertigungs- und Prüfeinrichtungen, Prozessbeschreibungen und Werkstoffen vor, sofern er die Produkte, Materialien, Dienstleistungen oder Baugruppen nicht ausschließlich handelt. Der KSG Gruppe wird auf Anforderung Einsicht (z.B. bei einem Prozessaudit) gewährt.

3.3 Unterlieferanten

Alle zwischen der KSG Gruppe und dem Lieferanten getroffenen Festlegungen zur Qualitätssicherung gelten auch für Unterlieferanten.

Deren Qualitätsfähigkeit hat der Lieferant durch geeignete Maßnahmen, wie Erstmusterfreigaben, Wareneingangskontrollen, Lieferantenbewertungen und Lieferantenaudits sicherzustellen. Die dabei erzielten Ergebnisse sind zu dokumentieren.

3.4 Prozessanalysen

Der Lieferant führt, dort wo erforderlich, Fehlermöglichkeits- und Einflussanalysen (FMEA) an Prozessen oder Produkten durch. Erfolgte die Produktentwicklung beim Lieferanten, erstellt er Konstruktions - FMEA's bzw. Produkt - FMEA's.

Zur Optimierung von Anlagen und Prozessen nutzt der Lieferant statistische Methoden, wie z.B. Maschinenfähigkeitsuntersuchungen, Prozessfähigkeitsuntersuchungen, Messmittelfähigkeitsuntersuchungen, u.ä.. Deren Ergebnisse sind vom Lieferanten regelmäßig auszuwerten.

Detaillierte Festlegungen zu Prozessen sind z. B. in Arbeits- oder Prüfanweisungen, Regelkarten, Analyseprotokollen o. ä. zu fixieren. Insbesondere sind bei Erreichen / Überschreiten von Warn- oder Eingriffsgrenzen differenzierte Festlegungen zur weiteren Verfahrensweise zu treffen.

Qualitätsdaten sind aufzuzeichnen, auszuwerten und zu archivieren. Der Lieferant hat auf Anforderung Nachweise vorzulegen.

Wurden Cpk-Werte vorgegeben, sind diese einzuhalten oder mit der KSG Gruppe abgestimmte Ersatzmaßnahmen, wie z. B. 100 % - Kontrollen, zu treffen.

3.5 Prüfmittel

Der Lieferant stellt geeignete Prüfmittel für seine Produktion bzw. Dienstleistungserbringung bereit. Diese Prüfmittel sind einer permanenten Prüfmittelüberwachung zu unterziehen, d. h. sie sind zu erfassen und regelmäßig zu kalibrieren. Der Prüfstatus ist am Prüfmittel kenntlich zu machen, fehlerhafte Prüfmittel sind auszusondern.

Für die Produktqualität relevante Prüfmittel sind einer Messmittelfähigkeitsuntersuchung zu unterziehen. Es gelten folgende Forderungen: $Cgk \geq 1,33$ und $\%GRR \leq 10 \%$. Ist die Messmittelfähigkeit nicht erreichbar, müssen andere Absicherungsmaßnahmen getroffen werden.

3.6 Process Change Notification

Umfassende Änderungen in der Produktrealisierung (major changes) und den Produkteigenschaften (inkl. geänderter stofflicher Zusammensetzung) sowie Änderungen mit Auswirkung auf Kundenforderungen bedürfen der schriftlichen Mitteilung an und Genehmigung durch die KSG Gruppe.

Bei Änderungen mit geringem Risiko (minor changes) für die Produktrealisierung hat eine schriftliche Information an die KSG Gruppe zu erfolgen.

Um die Konsequenzen aus vorgesehenen Änderungen abschätzen und eine eindeutige Zuordnung zu den genannten Kategorien (major / minor change) treffen zu können, sind diese Änderungen mindestens 9 Monate im Voraus der KSG Gruppe anzuzeigen. Der Lieferant erstellt dafür eine Risikobewertung.

Zu betrachten sind hier insbesondere Änderungen bei Fertigungstechnologien, Prüf- und Messverfahren, Werkstoffen, Materialien, Fertigungsequipment, Fertigungsstätten und –anlagen, Unterlieferanten und Auslagerung von Arbeitsgängen.

3.7 Requalifikation

Mindestens einmal pro Jahr hat der Lieferant seine Produkte, welche er für die KSG Gruppe herstellt und liefert, einer vollständigen Maß- und Funktionsprüfung (Requalifikation) zu unterziehen. Bei Abweichungen von der vereinbarten Spezifikation bzw. dem technischen Datenblatt sind Fehlerursachen zu ermitteln, Korrekturmaßnahmen einzuleiten und die KSG Gruppe davon in Kenntnis zu setzen. Requalifikationen sind zu dokumentieren, zu archivieren und der KSG Gruppe auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

4 FEHLERHAFTE PRODUKTE

4.1 Informationspflicht

Stellt der Lieferant bei sich oder einem Unterlieferanten Fehler in der Fertigung mit Auswirkungen auf Qualität und Lieferperformance fest, hat er die KSG Gruppe unverzüglich in Kenntnis zu setzen und geeignete Abstellmaßnahmen einzuleiten.

Sind bereits fehlerhafte Erzeugnisse ausgeliefert worden, ist die KSG Gruppe unverzüglich schriftlich zu informieren und Vorschläge zur Fehlereingrenzung und –behebung sowie eine Risikobewertung vorzustellen.

4.2 Reklamation

Bei Feststellung der Anlieferung fehlerhafter Ware erfolgt eine Reklamation beim Lieferanten in Form einer Reklamationsanzeige. Umwelt- und gesetzesrelevante Verstöße (z. B. Ladungssicherung) können ebenfalls durch die KSG Gruppe reklamiert werden.

Die KSG Gruppe erwartet die Bearbeitung der Mängelrüge durch den Lieferanten in Form eines 8D-Reportes innerhalb von 10 Werktagen.

Die KSG Gruppe ist bei Reklamationen berechtigt, dem Lieferanten ihren administrativen Aufwand mit einer Aufwandspauschale in Rechnung zu stellen. Im Falle von Wiederholfehlern tritt ein Eskalationsmanagement in Kraft.

5 WARENLIEFERUNG

5.1 Prüfbescheinigung

Der Lieferant hat zu seinen Produkten, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, Prüfcertifikate auszustellen. Die darin enthaltenen Informationen müssen mit unseren Bestellunterlagen übereinstimmen.

Prüfcertifikate sind nach DIN EN 10204: aktuelle Version (Abnahmeprüfzeugnis 3.1) auszustellen. Sie sind bevorzugt elektronisch mit Angabe der Chargennummer in der Betreffzeile an die werkspezifische Email-Adresse:

KSG GmbH Standort Deutschland: Gornsdorf coc.gornsdorf@ksg-pcb.com

KSG Austria GmbH Standort Österreich: Gars am Kamp coc.gars@ksg-pcb.com

zu übermitteln bzw. nach Abstimmung gegebenenfalls mit der Ware mitzuliefern.

5.2 Produktkennzeichnung

Im Sinne einer eindeutigen Identifizierung sowie einer lückenlosen Rückverfolgung müssen alle Verpackungseinheiten zweifelsfrei beschriftet sein. Es muss eine Zuordnung zu Lieferpapieren und Bestellunterlagen der KSG Gruppe möglich sein.

Wenn das Material eine begrenzte Haltbarkeit aufweist, ist das Mindesthaltbarkeitsdatum auf Einzelverpackung, Umverpackung, Prüfcertifikat sowie Lieferschein anzugeben.

5.3 Wareneingangsprüfung in der KSG Gruppe

Die Wareneingangsprüfung wird als Identitätsprüfung durchgeführt, d. h. Bestellunterlagen, Lieferschein und Ware werden auf übereinstimmende Angaben zu Bezeichnung und Liefermenge hin kontrolliert. Es wird das Vorhandensein von Prüfcertifikaten sowie die Zuordnung zur Liefercharge kontrolliert. Weiterhin erfolgt eine Kontrolle auf äußerlich sichtbare Mängel bzw. Transportschäden.

5.4 Chemikalien / Gefahrstoffe

Laut EU-Chemikalienverordnung REACH dürfen Chemikalien/ Gefahrstoffe nur nach erfolgter Registrierung in Verkehr gebracht werden (REACH = Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals – Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien).

Für die Registrierung ist der Hersteller bzw. der EU – Erstinverkehrbringer verantwortlich. Die Registrierung bezieht sich auf die Anwendungen bei allen nachgeschalteten Anwendern.

Der Lieferant ist verantwortlich, die Registrierung über seine Vorlieferanten abzusichern. Weiterhin hat er alle verfügbaren Informationen, die für eine sichere Anwendung bei allen nachgeschalteten Anwendern notwendig sind, weiterzugeben. Dies passiert in allererster Linie über ein Sicherheitsdatenblatt, dessen Inhalt den Bestimmungen von REACH (Art. 31) entsprechen muss. Das Datenblatt hat in der Sprache des Anwenders vorzuliegen. Es ist der KSG Gruppe rechtzeitig vor Erstversand des jeweiligen Gefahrstoffs zuzustellen. Bei neuen Erkenntnissen, den entsprechenden Gefahrstoff betreffend, muss das Sicherheitsdatenblatt aktualisiert und entlang der Lieferkette weitergegeben werden.

Die Informationspflicht entlang der Lieferkette gilt auch für Erzeugnisse, wenn diese bestimmte in ihrer Verwendung besorgniserregende SVHC-Stoffe oder CMR-Stoffe (krebserzeugend, mutagen, reprotoxisch) enthalten sind. Sind diese enthalten, müssen sie ausdrücklich benannt werden.

Entsprechend der EU-Richtlinie 2011/65/EU einschließlich Ergänzung 2015/863/EU (RoHS, ElektroG) und 2017/2102/EU erwartet die KSG Gruppe die Einhaltung aktueller Listen für beschränkte Materialien, die in den beschafften Erzeugnissen/ Materialien/ Produkten enthalten sind. Bei Anpassungen/ Änderungen/ Ergänzungen ist der Lieferant für die Information der KSG Gruppe verantwortlich.

Gemäß Richtlinie 2017/821/EU dürfen ausgewählte Rohstoffe nicht aus Konfliktregionen beschafft werden. Der Lieferant verpflichtet sich, einen Herkunftsnachweis (Auflistung Schmelzer) dieser Rohstoffe beizubringen.

5.5 Versand von Gefahrgütern

Die für den Transport von Gefahrgütern geltenden gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die aus Verstößen gegen diese Vorschriften resultieren.

Für den Transport sind ausschließlich bauartgeprüfte, zugelassene sowie vorschriftsgemäß gekennzeichnete Verpackungen zu verwenden.

Die Lieferpapiere müssen die entsprechenden Gefahrgutangaben gemäß aktueller gesetzlicher Vorgaben aufweisen.

6 SONSTIGES

6.1 Lieferantenbewertung

Die KSG Gruppe führt mindestens jährlich eine Lieferantenbewertung durch. Aufgrund der ermittelten Daten erfolgt eine Einordnung in A-, B- oder C-Lieferant. Diese Einstufung wird dem Lieferanten mitgeteilt. Gegebenenfalls können vom Lieferanten Stellungnahmen sowie Korrekturmaßnahmen eingefordert werden. Auch eine Sperrung des Lieferanten ist möglich.

6.2 Dokumentation

Der Lieferant ist verpflichtet, qualitätsrelevante Dokumente und Aufzeichnungen mindestens 16 Jahre so aufzubewahren, dass ein Zugriff jederzeit möglich ist. Er ermöglicht der KSG Gruppe auf Wunsch Einsicht in diese Unterlagen.

6.3 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, Informationen und Kenntnisse, die er von der KSG Gruppe erhält, geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die KSG Gruppe. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt über die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung sowie 5 Jahre darüber hinaus. Ausgeschlossen hiervon sind allgemein zugängliche sowie dem Stand der Technik entsprechende Informationen.

Bei Bedarf kann eine KSG Geheimhaltungsvereinbarung (NDA) abgeschlossen werden.

Die in dieser Lieferantenrichtlinie aufgeführten Punkte sind ergänzend zu den Einkaufsbedingungen der KSG Gruppe anzuwenden.

KSG Gruppe